

Satzung der Schützengesellschaft Rottenbuch 1879 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Rottenbuch 1879 e.V.“ und hat seinen Sitz in Rottenbuch.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens, die Herausführung der Jugend an den Schießsport und das Vereinsleben sowie die Pflege und Wahrung des Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.) Die Durchführung und Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen innerhalb des Vereins, auf Gäubene und darüber hinaus.
- 2.) Die Ausbildung von Jugendleitern, die den Nachwuchs bei Übungsschießen und Wettkämpfen betreuen.
- 3.) Die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann nur eine unbescholtene Person werden. Sie muß das 10. Lebensjahr vollendet haben. Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Jede antragstellende Person, welche noch nicht die Volljährigkeit besitzt, muß die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein „1. Schützenmeister“, der nach langjähriger und verdienstvoller Tätigkeit aus dem Amt scheidet, kann von der Mitgliederversammlung zum „Ehrenschützenmeister“ ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Austritt. Es kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht es nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b.) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und des Interesses des Vereins.

Der Ausschluss kann erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören, oder es muß ihm eine Gelegenheit gegeben werden, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Anteile und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Nicht versicherte Mitglieder dürfen nicht am aktiven Schießen teilnehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gegebene Empfehlungen, zu befolgen.

Sportliches und ehliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vereinsausschuß festgelegt wird.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe sind:

- 1.) das Schützenmeisteramt
- 2.) der Vereinsausschuß
- 3.) die Mitgliederversammlung

zu 1.) Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Kassier, 1 Schriftführer sowie 1 Sportleiter.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeister wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeister beschränkt.

Die Mitglieder des Schützemeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl bei der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützemeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützemeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

zu 2.) Der Vereinsausschuß besteht aus dem Schützemeisteramt und 6 Beisitzern. Unter den Beisitzern muß sich ein Jugendleiter befinden.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützemeisteramtes für die gleiche Dauer per Akklamation von der Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützemeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützemeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützemeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützemeisteramtes haben bei den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

zu 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützemeister durch Aushang in der gemeindlichen Ausschlagtafel, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützemeister eingereicht wurden; später nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die Versammlung entscheidet über die Entlastung des Schützemeisteramtes, sie entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützemeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützemeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt der Gemeinde Rottenbüch übergeben. Diese hat es treuhänderisch 10 Jahre zu verwalten. Sollte sich in dieser Zeit ein neuer Schützerverein gründen, der ebenfalls gemeinnützig ist, steht diesem das Treuhändergelot zur Verfügung. Nach Ablauf von 10 Jahren hat die Gemeinde Rottenbüch das Treuhändergelot unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die endgültige Verwendung des Vermögens wird nach Rücksprache mit dem Finanzamt entschieden.

Rottenbüch, 3. 7. 1993